

Gesetzes in verschiedenem Sinne auszulegen. Richtiger wäre es daher, da, wo im Gesetz nicht wirklich der eigentliche Verfasser oder Urheber gemeint ist, wie das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von dem »Urheber oder Inhaber« eines Werkes der Litteratur u. oder nach dem schweizerischen Gesetz von dem »Verlaggeber« im Gegensatz zum »Verlagnehmer« oder Verleger zu reden. Das ist doch klar und nicht mißverständlich.

Da es auch Punkte giebt, in denen der wirkliche Urheber durch den Verlaggeber, der dies nicht ist, nicht ersetzt werden kann, so dürfte die einfache Erklärung, daß als Verfasser derjenige gilt, der mit dem Verleger den Vertrag geschlossen hat, nicht ausreichen.

In logischer Folge des Gesetzentwurfs für das Urheberrecht, der ein bisher nicht bestehendes Recht der »Verbreitung« für den Urheber konstituieren will, läßt auch unser Entwurf letzteren das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Verleger übergeben und zwar »auf seine (des Verlegers) Rechnung«.

Wird die Erweiterung des Urheberrechts mit der Verbreitungsbefugnis angenommen, so ist natürlich auch im Verlagsrecht darauf Bezug zu nehmen; es seien die Bedenken gegen diese aber nicht zurückgehalten, so lange das Gesetz noch nicht creiert ist. Das geltende Urheberrecht besteht nur — abgesehen vom Ausführungsrecht — in der ausschließlichen Befugnis der »Vervielfältigung«. Rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungen können in jeder Weise vertrieben werden, der Autor hat keinen Einfluß darauf. Sollte aber das Recht der Verbreitung als ein davon unabhängiges neues Recht eintreten, so wird der Urheber in der Lage sein, sich in die Art der Verbreitung zu mischen, und das kann zu allerhand Unzuträglichkeiten führen, die wir heute vielleicht noch gar nicht ahnen.

Ein Verlagsvertrag soll nur vorliegen, wenn der Verleger das Werk auf eigene Rechnung übernimmt. Das ist ein Irrtum. Es werden im Buchhandel sehr viele Verträge geschlossen, nach denen der Autor ganz oder teilweise die Kosten trägt, und die dennoch im übrigen alle Merkmale des Verlagsvertrags an sich haben. Die »Erläuterungen« verweisen auf den Dienstvertrag §§ 611—630, 675 B. G. B. und auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Kommissionsgeschäft (§§ 383—406). Ersteres trifft zum Teil zu. Dienstleistungen von Seiten des Verlegers liegen in solchem Falle vor, doch liegt die Vergütung dafür nicht immer in dem, was der Autor bezahlt, und der Vertrag über ein solches Geschäft wird sich durchaus nicht immer mit einem Dienstvertrage decken. Der Bezug auf das Kommissionsgeschäft trifft aber nur in sehr wenigen Punkten zu, und es dürfte daher richtiger sein, einen Verlagsvertrag auch dann als solchen gelten zu lassen, wenn der Autor die Herstellungskosten ganz oder teilweise bezahlt. Des Verlegers Leistung ist mit der Beforgung der Herstellung durchaus noch nicht erfüllt. Der Verleger wird, trotzdem er diese nicht aus seiner Tasche bezahlt, im übrigen an dem Werk dasselbe Interesse haben. Für die Punkte, in denen aber dieser wirkliche oder scheinbare Kommissionsverlag mit dem gemeinen Verlagsrechte kollidiert, wären besondere Bestimmungen zu treffen. Gerade hier lag eine wirkliche Schwierigkeit vor, und die hat der Entwurf umgangen. Die Besitzverhältnisse beim Kommissionsverlag sind durchaus nicht immer klar. In den meisten Fällen sogar nicht. Hier hätte also der Gesetzgeber eingzugreifen. Die in den Erläuterungen gegebenen Anwendungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch treffen nicht immer zu; es walten eben auch hier noch Besonderheiten des Verlages ob, die der Berücksichtigung bedürfen.

Eine umstrittene Frage ist, ob dem Verfasser oder dem

Verleger das Recht zustehen soll, Uebersetzungen in anderen Sprachen zu veranstalten bezw. zu vergeben. Der Entwurf scheint mir auch hier einer Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, indem er einfach dem Verfasser für alle Fälle das Recht zuspricht, Uebersetzungen zu veranstalten. Die »Erläuterungen« bemerken dazu, die Uebersetzung in eine andere Sprache sei eine so selbständige Art der Ausübung des Urheberrechtes, daß sie nicht als unzulässiger Wettbewerb gegenüber dem ursprünglichen Verleger angesehen werden könnte. Diese Auffassung trifft doch nicht allenthalben zu. Schon das größere Risiko des ersten Verlegers sollte ihn gegenüber einem anderen, der ein erprobtes Werk übernimmt, in Vorteil setzen, der eben darin liegen muß, daß er auch einen Teil des für das Uebersetzungsrecht gezahlten Honorars einheimst. Das ist denn auch zum guten Teil Brauch im deutschen Verlag, selbst wo der Vertrag es nicht ausspricht. Die Anschauung, die zu der Vorschrift des Entwurfs führte, berücksichtigt eben nur einen beschränkten Kreis von Fällen, wie ein guter Teil der übrigen Vorschläge auch. Man konstruiert sich da eine Vorstellung von dem Verleger, der nicht viel anders als ein Makler zwischen Autor und Publikum betrachtet wird, und kennt nicht die mitschaffende und wirtschaftlich produktive Thätigkeit, die der Verleger nicht nur in vielen, sondern wohl in den meisten Fällen entwickelt. Man kann deshalb gerade beim Verlagsrecht nicht nach der Schablone verfahren, sondern muß die verschiedenen Arten der Verlagswerke und die verschiedene Art der Verdienste beider Teile bei Entstehung des Werks in Betracht ziehen.

Das Urheberrecht ist einheitlich; es stellt den einen geistigen Urheber der Menge aller andern Personen gegenüber. Das Verlagsrecht hingegen schlichtet die Verhältnisse zwischen zwei Vertragsschließenden, und diese können so mannigfaltig sein, daß man sie eben aus einem Gesichtspunkt nicht betrachten kann.

Anders sind die Vorbedingungen für den Verlag eines Romans, eines Gedichtbandes, anders die für ein illustrativ ausgestattetes Prachtwerk, für ein Werk der praktischen Wissenschaft. Verschieden ist auch die verlegerische Betriebsweise, verschieden bei Vertrieb durch den Sortimentsbuchhandel, Reise- oder Kolportagebuchhandel oder bei direktem Vertrieb.

Diesen Verschiedenheiten trägt der Entwurf nicht genug Rechnung oder vielmehr überhaupt nicht; er geht von einer allgemeinen populären Vorstellung des Buchhandels aus, die aber weder für die Gegenwart zutrifft, noch auf die vermutliche oder mögliche Entwicklung der Zukunft Rücksicht nimmt, ja dieser sogar widerspricht, indem in § 17 der Verleger verpflichtet wird, das Werk in der üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Ob die übliche Weise immer die richtige und zum Ziele führende ist, kann das Gesetz doch nicht im voraus bestimmen wollen; es dürfte daher genügen, den Verleger in dieser Hinsicht auf die ihm obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verweisen. — Wenn in § 27 dem Urheber eines Werkes der Tonkunst die »übliche« Anzahl von Freieemplaren zuerkannt wird, während bei den Schriftwerken sie ziffernmäßig begrenzt wird, so ist das wohl ebensowenig korrekt.

Gegen den jetzigen Brauch ist auch die Ueberlassung des Rechtes an Bearbeitungen eines Werkes an den Komponisten. In den Verlagsverträgen über musikalische Werke pflegt der Verleger sich dieses Recht zuzusprechen.

An verschiedenen Stellen leidet der Entwurf an Unklarheiten, die wohl meist aus einem Mangel an Kenntnis der Verlagspraxis herrühren. So ist nach § 3 dem Verfasser eines Beitrages zu einem Sammelwerke, für den ein Anspruch auf Vergütung nicht besteht, gestattet, nach einem Jahre diesen »anderweit zu verwerten«. Ob der Autor seinen Beitrag »verwertet«, thut ja nichts zur Sache. Es kommt nur darauf